

Lehrkräfte, die bis zum 31. Dezember 1951 insgesamt mindestens zehn Jahre bei defektiven Kindern und Jugendlichen gemäß der Verordnung vom 5. Oktober 1951 über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln (GBL. S. 915) oder bei schwer erziehbaren Kindern und Jugendlichen tätig waren.

(6) Lehrer in Spezialheimen für grundschulpflichtige Kinder und für Jugendliche mit abgeschlossener Ausbildung sind:

alle Lehrkräfte, die nach einem einjährigen Zusatzstudium der Pädagogik der Schwererziehbaren die Erweiterungsprüfung an der Universität Berlin bestanden haben,

Lehrkräfte, die eine vom Ministerium für Volksbildung noch einzurichtende Ausbildung als Lehrer in Spezialheimen für grundschulpflichtige Kinder und für Jugendliche mit Abschlußprüfung beendet haben,

Lehrkräfte, die bis zum 31. Dezember 1951 insgesamt mindestens zehn Jahre bei schwererziehbaren Kindern und Jugendlichen in Spezialheimen oder Jugendwerkhöfen tätig waren.

(7) Sonderschullehrer und Lehrer in Spezialheimen für grundschulpflichtige Kinder und für Jugendliche ohne abgeschlossene Ausbildung sind alle übrigen Lehrkräfte, die an Sonderschulen oder in Spezialheimen mit mindestens zwölf ihrer Pflichtstunden tätig sind.

(8) Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen im Sinne der Gruppe 7 sind:

Absolventen der Universitäten und Hochschulen vor und nach dem 8. Mai 1945 mit Staatsexamen.

(9) Zur Gruppe 7 gehören ferner alle Lehrkräfte der Einrichtungen für Lehrerbildung (Institute für Lehrerbildung, Weiterbildungseinrichtungen), soweit sie nicht gemäß § 4 dieser Durchführungsbestimmung zur Gruppe 8 oder Gruppe 9 gehören.

§ 4

(1) Zur Gruppe 8 gehören alle Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung an Instituten für Lehrerbildung einschließlich der Institute zur Ausbildung der Heimerzieher.

(2) Zur Gruppe 9 gehören Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung

an zentralen Instituten zur Weiterbildung von Lehrern in Jahreskursen,

an Weiterbildungsinstituten und Pädagogischen Kabinetten, die vom Ministerium für Volksbildung eingerichtet werden,

an sonstigen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, die sich mit der Qualifizierung der Lehrer und Erzieher nach abgeschlossener pädagogischer Ausbildung beschäftigen.

(3) Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung im Sinne der Absätze 1 und 2 sind im einzelnen:

Absolventen der Universitäten und Hochschulen vor und nach dem 8. Mai 1945 mit Staatsexamen.

Zu § 2 der Verordnung

§ 5

(1) Direktoren und Schulleiter sind pädagogische Fachkräfte, welche Schulen, auch solche mit einzelnen Jahrgängen, selbständig und verantwortlich leiten.

(2) Der Ausbildung als Sonderschullehrer steht die Ausbildung als Lehrer in Spezialheimen gleich.

(3) Kinderbeihilfen nach § 2 Abs. 2 der Verordnung werden für jedes Kind nur je einmal gezahlt. Für die Auslegung des Begriffes der unterhaltsberechtigten Kinder sind die entsprechenden steuerlichen Bestimmungen zugrunde zu legen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 6

(1) Jede Lehrkraft soll nach Möglichkeit auf der Stufe der allgemeinbildenden Schule (Unter-, Mittel- und Oberstufe) beschäftigt werden, in die sie nach ihrer Qualifikation gehört.

(2) Sofern Lehrkräfte mit nicht abgeschlossener entsprechender Ausbildung an der Mittel- und Oberstufe unterrichten müssen, sind solche Kräfte einzusetzen, die sich in der Praxis am besten bewährt haben.

(3) Im übrigen haben alle Lehrkräfte das Recht und die Verpflichtung, sich die Qualifikation für die entsprechende Schulstufe zu erwerben.

§ 7

(1) Die Einstufungen werden durch Kommissionen vorgenommen, die sich aus Vertretern der Abteilungen Volksbildung und der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zusammensetzen.

- a) Kreiskommissionen stufen die Lehrer und Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen ein,
- b) Bezirkskommissionen stufen die Lehrkräfte an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen ein,
- c) eine zentrale Kommission im Ministerium für Volksbildung stuft die Lehrkräfte an Einrichtungen der Lehrerbildung ein.

(2) Über die Bildung und Tätigkeit der in Abs. 1 genannten Kommissionen ergehen besondere Richtlinien.

(3) Grundsätzlich ist für die Festlegung der Dienstaltersstufen die im Schuldienst tatsächlich geleistete Dienstzeit maßgebend einschließlich der anrechnungsfähigen Zeiten, die in den Richtlinien gemäß Abs. 2 angegeben werden. Sofern auf Grund des § 7 der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL. S. 49) vorzeitig Höherstufungen durchgeführt wurden, ist die Einstufung so vorzunehmen, daß keine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Vergütung erfolgt. Ein Aufrücken innerhalb der Gruppe kann erfolgen, wenn die tatsächlich im Schuldienst verbrachte Dienstzeit erreicht ist.